

## Ein Steurruling bringt Sicherheit

**Mit einem so genannten Steurruling gewinnt der Steuerpflichtige Sicherheit über die Steuerfolgen von geplanten Massnahmen.**

Das Steuerrecht ist alles andere als eine exakte Wissenschaft. Es handelt sich vielmehr um ein hochkomplexes und enorm vielschichtiges Fachgebiet, das politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Einflüssen ausgesetzt ist. Das Steuerrecht ist zudem sehr dynamisch, da es laufend durch Gesetzesrevisionen und Rechtsprechung beeinflusst und verändert wird. Das Dilemma ist dann besonders gross, wenn eine Finanztransaktion wie beispielsweise eine Abgangsentschädigung bei Frühpensionierung oder die Überführung von Geschäftsvermögen in Privatvermögen steuerlich qualifiziert werden soll. Dabei wird die Entscheidung für oder gegen die Durchführung einer geplanten Transaktion oft stark durch deren steuerliche Beurteilung beeinflusst.

In der Schweiz existiert die Möglichkeit der vorgängigen Verständigung zwischen dem Steuerpflichtigen und der zuständigen Steuerbehörde über die Steuerfolgen einer geplanten Transaktion. Grundsätzlich darf man sich anschliessend beidseitig auf die getroffene Vereinbarung verlassen. Dies bedingt jedoch, dass sich die Parteien an die geltenden und vereinbarten Spielregeln halten. Diese Abstimmung der Parteien nennt man „Ruling“. Es orientiert sich stets an den massgebenden Steuergesetzen und die vorgesehene Transaktion wird vor der Umsetzung entsprechend den steuergesetzlichen Regeln und Prinzipien gewürdigt.

Ein Ruling ist grundsätzlich für alle involvierten Parteien ein Gewinn. Die Steuerbehörde muss die vollzogene Transaktion auf jeden Fall steuerlich beurteilen. Mit dem Ruling wird die Bearbeitung lediglich vorweggenommen. Für den Steuerpflichtigen bringt das Ruling die gewünschte Sicherheit bezüglich der Steuerfolgen der geplanten Massnahmen. Dies schliesst Fehlentscheide aus. Auch für den Steuerberater wird mit einem Ruling das Risiko der steuerlichen Fehlbeurteilung und damit verbundenen Haftpflichtansprüchen vermieden.

Der Rulingprozess ist nirgends präzise beschrieben und definiert. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass gewisse Erfordernisse immer erfüllt sein müssen. Durch die Komplexität unserer Steuersystemes ist der einzelne Steuerpflichtige ausnahmslos überfordert. Es empfiehlt sich in jedem Falle, einen ausgewiesenen Steuerexperten oder eine Steuerexpertin mit dem Einreichen eines Steurrulings an die Steuerbehörden zu beauftragen.

**Die unabhängigen Finanzprofis stehen Ihnen gerne zur Verfügung für ein erstes Gespräch bei Ihnen zuhause.**

### **Berthi Kocher-Weber**

dipl. Finanz- und Wirtschaftsberaterin  
Grünaustrasse 15  
CH-6208 Oberkirch

Tel. 041 920 38 35  
Fax 041 921 78 34  
Mobil 079 277 11 71  
e-mail [b.kocher@finanzplanung-d.ch](mailto:b.kocher@finanzplanung-d.ch)  
Internet [www.finanzplanung-d.ch](http://www.finanzplanung-d.ch)

### **Walter A. Oetiker**

dipl. Finanz- und Wirtschaftsberater  
Betriebsökonom KSZ  
Ormisstrasse 88  
CH-8706 Meilen

Tel. 044 925 39 90  
Fax 044 925 39 99  
Mobil 079 420 34 77  
e-mail [w.a.oetiker@finanzplanung-d.ch](mailto:w.a.oetiker@finanzplanung-d.ch)  
Internet [www.finanzplanung-d.ch](http://www.finanzplanung-d.ch)